



Gemeinde Freiensteinau

im Vogelsberg · verschwistert mit Tourouvre/France

DER GEMEINDEVORSTAND

Rathaus · Alte Schulstraße 5 · 36399 Freiensteinau

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße
63165 Mühlheim am Main

→ MdL Michael Rühl
→ MdL Eva Goldbach
→ SPD-Fraktion im Landtag
→ HMDIS
→ HMF

Auskunft erteilt
Sascha Spielberger 06666/9600-11

Unser Aktenzeichen 626.14/171794 Datum 12.12.2018

E-Mail
spielberger@freiensteinau.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Resolution zu Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat eine Resolution zum Umgang bzw. zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen.

Investitionen in verkehrliche Infrastruktur können dauerhaft nicht allein aus kommunalen Haushalten gestemmt werden, folglich ist eine grundsätzliche und für alle Kommunen gleiche Regelung erforderlich. Diesen Weg hat die hessische Landesregierung durch Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) ohne erkennbaren Grund verlassen und nach Jahrzehnten bewährter Praxis den Kommunen den „schwarzen Peter“ zugeschoben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau fordert daher die aktuelle und künftige Landesregierung auf, Regelungen zugunsten einer einheitlichen Praxis in Hessen verbindlich und zügig zu treffen, klare Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten oder Finanzmittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Freiensteinau erhebt nahezu allesamt seit vielen Jahrzehnten Anlagen bezogene Straßenbeiträge von Eigentümern. Dieses ist sicherlich ein wichtiger Grund für die ausgeprägte finanzielle Stabilität der Gemeinde.

Durch die Einführung der Hessenkasse vor einigen Monaten wurden u.a. Kommunen gestärkt, die in der Vergangenheit keine Straßenbeiträge erhoben hatten, ggf. dadurch in eine finanzielle Schieflage geraten sind und auf Kassenkredite angewiesen waren. Diesem Tatbestand wollte das Land durch die Einführung der verpflichtenden Erhebung von Straßenbeiträgen im Jahre 2013 sicherlich vorbeugen. Eine andere Erklärung für diese Gesetzesänderung können wir nicht erkennen.

Tel. 0 66 66/96 00-0
Fax 0 66 66/96 00-24

info@freiensteinau.de
www.freiensteinau.de



Konten der Gemeindekasse Freiensteinau
Sparkasse Oberhessen: IBAN DE80 5185 0079 0382 1003 52
Volksbank Lauterbach-Schlitz e.G: IBAN DE98 5199 0000 0005 0660 00
Postbank Ffm.: IBAN DE71 5001 0060 0041 1526 08

Ust-Nr.: 018 22 60 01 18
Gläubiger-ID: DE112 397 551

Das Land Hessen betrieb zuletzt sogar einen erheblichen Aufwand, um Kommunen ohne Beitragssatzung zu disziplinieren, einer geregelten Systematik zugunsten kommunaler Entschuldung durch Beitragssatzungen (sei es Anlagen bezogen oder wiederkehrend) näher zu bringen und letztlich eine Gleichbehandlung hessischer Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Dieses Engagement zeugte von der Erkenntnis, dass die steigenden Investitionsbedürfnisse in die Infrastruktur eine der großen Herausforderungen für die öffentliche Hand darstellen.

Durch die Entscheidung, die Erhebung von Straßenbeiträgen vollends in die kommunale Selbstverwaltung zu geben sowie der zusätzlichen Bürde, über einen einfachen Antrag eine Stundung von Beiträgen auf 20 Jahre gewähren zu müssen, wurden gerade die finanziell schwächer gestellten Gemeinden zusätzlich unter Druck gesetzt.

Selbst bei kleinsten Beträgen werden die Kommunen nun schon als „Bank“ missbraucht, was zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands und zu finanziellen Mehrbelastungen durch Fremdfinanzierung führt. Als Resultat schaffen nun einige Kommunen Straßenbeiträge ab, so dass die Ungleichbehandlung unter hessischen Kommunen und ggfs. die Abhängigkeit der notwendigen Investitionen von der jeweiligen Wirtschaftslage immer stärker in den Vordergrund tritt.

Durch die entstandene Situation sind inzwischen vielerorts öffentliche Bürgerproteste entstanden, die sich in der Gründung von Bürgerinitiativen äußern. Das Verständnis für die Erhebung von Straßenbeiträgen sinkt zunehmend. Durch die generelle Zunahme des Verkehrs in den letzten Jahren steigt der Unwille von Grundstückseignern, Straßen, die u.a. durch die Nutzung von Durchgangsverkehren schadhaft geworden sind, unter Berücksichtigung privater Eigenmittel zu sanieren. Das Argument, dass diese Infrastruktur als Erschließungsanlage allen Grundstückseignern das Baurecht und eine adäquate Nutzung dauerhaft sichert, hat an Wirkung verloren.

Die Gemeinde Freiensteinau fordert daher die Landesregierung auf, den Bürgerfrieden durch klare Regelungen oder finanzielle Unterstützung der hessischen Kommunen aus originären Landesmitteln wieder herzustellen.

Das Land ist daher gefordert, insbesondere auch Kommunen im ländlichen Raum finanziell in die Lage zu versetzen, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verzichten. Diese Forderung ergibt sich aus dem Grundsatz der gleichartigen Lebensverhältnisse.

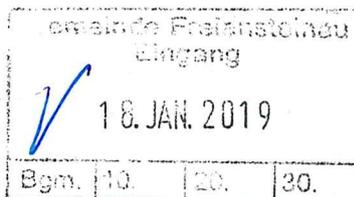
In Frage kommt bspw. ein Sondertopf - analog Bayern - über 100 - 150 Mio. EUR für alle hessischen Kommunen.

In jedem Fall kann der Einsatz von vorzugsweise originären Landesmitteln dabei nur km-basiert und nicht einwohnerbasiert erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Spielberger,
Bürgermeister



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 05

Herrn Bürgermeister
Sascha Spielberger
Rathaus
Alte Schulstraße 5

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353 1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Reinhard.Mann-Sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

36399 Freiensteinau

Datum Januar 2019

Resolution zu Straßenausbaubeiträgen

Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spielberger,

für die Unterrichtung über die Resolution zu Straßenausbaubeiträgen der Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau bedanke ich mich.

Der Hessische Landtag hat sich im Jahr 2018 mehrfach und umfangreich mit den rechtlichen Grundlagen der Erhebung von Straßenbeiträgen befasst. Gesetzesanträge mit dem Ziel, den Gemeinden die Erhebung von Straßenbeiträgen zu verbieten und eine Finanzierung aus Landesmitteln zu garantieren, wurden im Hessischen Landtag ausführlich erörtert und letztlich verworfen. Der Hessische Landtag hat daran festgehalten, dass der Erhalt kommunaler Straßen und die Beitragserhebung ureigene Aufgabe der Kommunen bleibt. Eine vollständige Finanzierung durch das Land hätte zur Folge, dass dann landesbezogen sämtliche Steuerzahler – gerade auch die finanzschwächeren Bürger ohne eigene Grundstücke - die Kosten der Straßensanierung mittragen müssten. Eine solche Entlastung von Grundeigentümern zu Lasten der allgemeinen Steuerzahler hat der Hessische Landtag nicht für vertretbar gehalten. Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen wurde

die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen abgeschafft. Jeder hessischen Gemeinde steht es nunmehr frei zu entscheiden, ob die Grundstückseigentümer zur Mitfinanzierung der Gemeindestraßen einen Beitrag leisten sollen oder ob die Finanzierung allein aus den allgemeinen Deckungsmitteln der Kommune erfolgt.

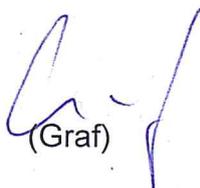
Soweit eine Kommune an den Straßenbeiträgen festhalten will, kann sie zudem hohe Einzelfallbelastungen vermeiden, indem sie das System wiederkehrender Beiträge einführt. Die Landesregierung fördert die Gemeinden bei der Einführung oder Umstellung auf wiederkehrende Beiträge mit einem pauschalen Kostenausgleich für den Einführungsaufwand in Höhe von 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet. Der Grund dafür liegt darin, dass mit dieser Beitragsart hohe Einzelfallbelastungen vermieden werden und somit die Akzeptanz der Beitragserhebung steigt. Die Höhe des wiederkehrenden Beitrags lag in den letzten Jahren hessenweit im Durchschnitt bei nur 200 Euro je Grundstück.

Zu der von Ihnen thematisierten Gleichbehandlung der hessischen Bürger wurde im Rahmen der Landtagsanhörung bereits klargestellt, dass von einer grundrechtsrelevanten Ungleichbehandlung nur gesprochen werden kann, wenn die unterschiedlichen Vorgaben von derselben Stelle ausgehen. Das ist bei der Normgebung nicht der Fall, wenn zwei unterschiedliche Normgeber tätig werden, etwa zwei Gemeinden beim Satzungsrecht. Es entspricht der kommunalen Selbstverwaltung, dass die Kommunen bei den Gemeindesteuern und Abgaben auch unterschiedliche Lösungen finden können.

Ich habe Verständnis für die Resolutions-Forderung an das Land, Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Die Hessische Landesregierung hat in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode gezielt mit vielen Programmen mehrere Bereiche der kommunalen Infrastruktur gefördert. Ich bin deshalb optimistisch, dass die künftige Landesregierung diesen Kurs fortsetzen wird.

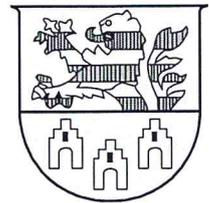
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Graf)

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der
Gemeinde Freiensteinau
Alte Schulstr. 5
36399 Freiensteinau



Dezernat 2

Referent(in) Herr Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-/Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 78

Ihr Zeichen 626.14/171794

Ihre Nachricht vom 12.12.2018

Datum 17.12.2018

Resolution zu Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution, die die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau beschlossen hat.

Die Folgeprobleme der gesetzlichen Neuregelungen zur Straßenbeitragserhebung wird unser Fachausschuss für Finanzen in seiner nächsten Sitzung am 05.02.2019 erörtern. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würden wir Ihr Schreiben den Mitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung und der dortigen Erörterungen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

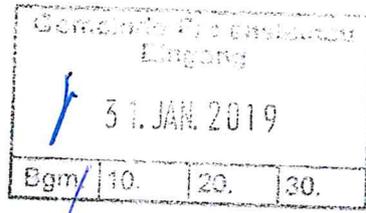
Dr. Rauber

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus

SPD-Landtagsfraktion | Schlossplatz 1-3 | 65183 Wiesbaden

Bürgermeister der
Gemeinde Freiensteinau
Herrn Sascha Spielberger
Alte Schulstraße 5
36399 Freiensteinau



Referat Innenpolitik

Durchwahl:
0611 / 350 – 514

E-mail:
l.ensinger@ltg.hessen.de

Unser Zeichen:
Akz. 1717/2018 / LE/bd

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

30.01.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spielberger,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution zum Umgang bzw. zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen der Gemeindevertretung Freiensteinau.

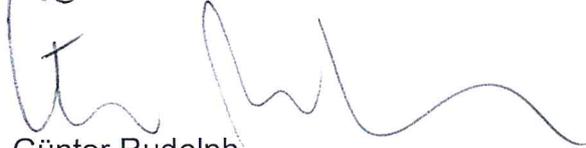
Die SPD-Fraktion wird sich wie angekündigt auch nach der Wahl für die vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge einsetzen. Dazu haben wir unseren Gesetzentwurf erneut in den Geschäftsgang des Hessischen Landtags gegeben. Die letzten Gesetzentwürfe der SPD von Mai und September 2018 hat die schwarz-grüne Regierungskoalition bereits in erster Lesung ohne die übliche Beratung und Anhörung im Innenausschuss abgelehnt. Wir sind gespannt, ob wir unseren Vorschlag endlich ausführlich im Landtag beraten können. Den Gesetzentwurf haben wir diesem Schreiben beigelegt.

In den letzten Jahren ist ein großer Sanierungsstau bei kommunalen Straßen entstanden, der auf die unzureichende finanzielle Ausstattung der hessischen Städte und Gemeinden durch die schwarz-grüne Landesregierung zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass in den kommenden Jahren immer mehr Bürgerinnen und Bürger betroffen sein werden, da vermehrt Straßen grundsaniert werden müssen. Diese Sanierung kann zu einem großen finanziellen Problem für die Anliegerinnen und Anlieger werden.

Die von CDU, Grünen und FDP beschlossene Änderung, Kommunen nicht mehr zur Erhebung von Beiträgen zu verpflichten, ist unseres Erachtens eine Scheinlösung. Sie führt in der Praxis dazu, dass die wohlhabenden Städte und Gemeinden auf die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verzichten, während die ärmeren Kommunen – gerade im ländlichen Raum – weiterhin Ausbaubeiträge erheben müssen.

Unser Ziel bleibt es deshalb, die Straßenausbaubeiträge vollständig abzuschaffen und das Land bei der Finanzierung stärker in die Pflicht zu nehmen, so dass die Kommunen einen Ausgleich für den Einnahmeausfall erhalten. Die für die Sanierung der Straßen notwendigen Finanzmittel sollen den Kommunen dafür mit einer Investitionspauschale, die das Land zu tragen hat, bereitgestellt werden. Die Zuweisungen an die Kommunen sollen bei 60 Millionen Euro und damit deutlich über den rund 39 Millionen Euro liegen, die die hessischen Kommunen derzeit aus den Straßenausbaubeiträgen erheben. Als Abrechnungsgrundlage sieht unser Gesetzentwurf die Straßenlängen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Günter Rudolph', with a long, wavy horizontal stroke extending to the right.

Günter Rudolph

Parl. Geschäftsführer



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

A. Problem

Die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung und Sanierung von Straßen stellt viele Beitragspflichtige angesichts der hohen Beitragsforderungen vor große finanzielle Probleme. Deshalb ist die Straßenbeitragspflicht in erhebliche Kritik geraten.

Dies setzt die erhebenden Kommunen zunehmend unter Druck. Hinzu kommt, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rechtlich schwierig und darüber hinaus nicht immer wirtschaftlich ist. Den Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen stehen teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder im Zusammenhang mit einer in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahl von Rechtsbehelfsverfahren, gegenüber.

Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern nicht beseitigen.

Das von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Mai 2018 beschlossene "Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen" löst die Probleme nicht. Die derzeitige Rechtslage, wonach Kommunen auf Straßenausbaubeiträge verzichten können, führt in der Praxis zu der Situation, dass finanzstärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten, finanzschwache - insbesondere im ländlichen Bereich - dazu aber nicht in der Lage sind und somit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer weiter belastet werden.

B. Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig verzichtet.

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten aus originären Landesmitteln Sonderzuweisungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkung

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2019	60 Mio. €		60 Mio. €	

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Sonderzuweisungen aus originären Landesmitteln. Diese müssen deutlich über den vom Ministerium des Innern und für Sport ermittelten Einnahmen der Gemeinden aus Straßenbeiträgen in Höhe von 39 Mio. € jährlich liegen, um die Konnexitätsvorgaben zu erfüllen.

Allerdings entfallen für das Jahr 2019 die mit dem Gesetze zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

Vom

**Artikel 1
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben."

bb) In Satz 3 wird das Wort "auch" gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei der Bemessung des Beitrags bleibt, wenn öffentliche Einrichtungen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt."

2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a" ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

"§ 45a
Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Kommunalstraßen

(1) Gemeinden erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für den Umbau und Ausbau von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

(2) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung."

Artikel 4
Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten
bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in den §§ 11 und 11a KAG sowie § 93 HGO mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert.

Die Möglichkeit der Gemeinde, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben, bleibt davon unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 Satz 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubeiträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Mit der Umformulierung des § 11 Abs. 2 S. 2 KAG wird sichergestellt, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Städte und Gemeinden dürfen daher ab Inkrafttreten keine Bescheide mehr erlassen, mit denen Straßenausbaubeiträge festgesetzt werden sollen. Bescheide, die bei Inkrafttreten nicht bestands- bzw. rechtskräftig sind, können nicht als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden. Sie sind aufzuheben.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KAG haben die Gemeinden weiterhin das Recht, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen im Außenbereich zu erheben.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 4 KAG wird dessen Satz 1 aufgehoben, da er sich auf die Bemessung von Straßenausbaubeiträgen bezieht, und Satz 2 redaktionell angepasst. Satz 2 muss in geänderter Form erhalten bleiben, da er sich auf andere öffentliche Einrichtungen als auf Verkehrsanlagen bezieht.

Zu Nr. 2

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben.

Zu Art. 3Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Es wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In § 45a Abs. 1 S. 1 FAG wird geregelt, dass die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus originären Landesmitteln pauschalierte Zuweisungen als Ersatz für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen erhalten sollen.

Durch einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2019 soll ein Betrag von 60 Mio. € für die Zuweisungen bereitgestellt werden.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die Zuweisungen werden in Höhe von 55 Mio. € aus Einsparungen im Vollzug des Haushalts 2019 bei den Zinszahlungen des Landes (Kap. 17 01 - 575 01) finanziert. Zudem entfallen für das Jahr 2019 die mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 verbundenen Mehrausgaben von bis zu 5 Mio. €.

§ 45a Abs. 1 Satz 2 FAG regelt die Verteilungsmodi für die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

Die vorgesehene Pauschalisierung ist sinnvoll und sachgerecht, um den bürokratischen Aufwand für eine Abrechnung - dann fiktiver Straßenausbaubeiträge - zu vermeiden. Sie übertrifft die vom Innenministerium ermittelten Ausfallbeträge der hessischen Kommunen für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen von 39 Mio. € in erheblichem Maße. Zudem entfällt durch die Abschaffung der Beiträge nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Abrechnung gegenüber den Beitragsschuldnern. Die bereitgestellten Mittel entsprechen damit den Vorgaben des Art. 137 Abs.6 der Hessischen Verfassung.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Art. 4

Da die Gemeinden keine wiederkehrenden Straßenbeiträge erheben können, kann auch das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben werden.

Zu Art. 5

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 29. Januar 2019

Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel

Von: Schiffhauer, Alfred
Gesendet: Mittwoch, 27. Juni 2018 14:40
An: hsgb@hsgb.de
Cc: Bürgermeister Heiko Stolz Neuhof; Gitter, Thomas
Betreff: Straßenbeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Schilly,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderung des Rechtsrahmens durch das Land Hessen wird auch in unserer Gemeinde über Veränderungen bei der Erhebung von Straßenbeiträgen diskutiert.

Derzeit wird über ein Modell intensiver gesprochen, das folgende Kernelemente hat:

1. Es wird ein einheitlicher Beitragssatz angewendet und nicht mehr nach der Verkehrsbedeutung (Anliegerstraße usw.) differenziert.
2. Der Satz (Anliegerbeteiligung) könnte bei 40 % liegen. Die 25 %-Fälle gibt es bei uns in der Praxis nicht. Derartige Straßen sind in unserer Gemeinde klassifiziert. Für die Fahrbahnen werden derzeit keine Beiträge erhoben. Für Gehwege gibt es die 25 %-Fälle nicht.
3. Die 2/3-Regelung wird durch eine 1/2-Regelung ersetzt. Falls im Einzelfall ein Grundstück an drei selbständig zu veranlagende Straßen angrenzen sollte, wird es jeweils zu einem Drittel herangezogen, sodass auch dieses im Ergebnis „nur einmal“ in voller Höhe belastet wird.
4. Ohne weitere Prüfung werden die Beiträge auf 20 Jahre gestundet. Die Tilgung ist in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten möglich. Die Stundung ist zinsfrei.
5. Wer sofort zahlt, hat lediglich einen barwertabgezinsten Betrag (Abzinsungs-Zinssatz: 2 % über dem Basiszinssatz, der zu Beginn des Jahres galt, in dem die volle Zahlung geleistet wird) zu zahlen.

Im Ergebnis verlieren wir damit rd. ein Drittel unseres bisherigen Beitragsaufkommens. Das ist bitter, angesichts der geschaffenen Gegebenheiten u. E. aber kaum vermeidbar.

Bevor wir diesbezüglich weiterarbeiten, haben wir Interesse an einer rechtlichen Beurteilung durch Sie.

Haben Sie gegen den vorstehenden Vorschlag bzw. einzelne Teile davon rechtliche Bedenken?

Für die Beantwortung teilen wir Ihnen unser Aktenzeichen mit. Es lautet: **Schi_642-30_2018-06-27**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

i.A. Alfred Schiffhauer

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde NeuhoF
Lindenplatz 4
36119 NeuhoF



-> A. Schifflauer

Dezernat 1

Referent(in) Herr Schilly
Unser Zeichen sy/eb

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-47

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 17.08.2018

Straßenbeitragssatzung **Schi_642-30_2018-06-27**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen in Ihrer Anfrage aufgeführten Punkten darf diesseits folgende rechtliche Einschätzung abgegeben werden:

Ein einheitlicher Beitragssatz, der nicht mehr nach der Verkehrsbedeutung ausgebauten Verkehrsanlage differenziert, wird diesseits als rechtlich bedenklich gesehen. Zwar eröffnet § 11 Abs. 1 KAG nunmehr ein Ermessen der Kommune, ob sie einmalige Beiträge erheben möchte. Über das Wie der Beitragsveranlagung, insbesondere der Verteilungsregelungen der Straßenbeitragssatzung eröffnet § 11 Abs. 1 KAG jedoch kein Ermessen. Vielmehr haben die Satzungsregelungen sich weiterhin im einzelnen an den gesetzlichen Vorgaben des § 11 KAG und den allgemein gültigen Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit im Äquivalenzprinzip zu richten. Da der Gesetzgeber im § 11 Abs. 4 KAG eine Gewichtung des gemeindeeigenen Anteils je nach Bedeutung der Verkehrsanlage vorgesehen hat, dürfte eine Regelung, die auf eine entsprechende Differenzierung verzichtet, gegen § 11 Abs. 4 KAG und den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit verstoßen, da bei verschiedenen Verkehrsanlagen auch eine unterschiedliche Bevorteilung der hierüber angeschlossenen Grundstücke vom Gesetzgeber offenbar normiert wurde.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



Sofern beabsichtigt ist, bei der Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke eine Vergünstigung von 1/2 anstatt 1/3 vorzusehen, bleibt abzuwarten, inwieweit die Verwaltungsgerichtsbarkeit hierin eine noch zulässige Begünstigung der Eckgrundstücke gegenüber den Mittelgrundstücken sehen wird. Wird nämlich die Vergünstigung der Eckgrundstücke erhöht, bedeutet dies gleichzeitig, dass sich der Beitragssatz zu Lasten der Mittelgrundstücke erhöhen wird. Ob ein Verwaltungsgericht aufgrund der Höhe der gewährten Vergünstigung (1/2) einen Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sieht, kann diesseits nicht prognostiziert werden. Nach der Rechtsprechung darf mit einer Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke keine Überschreitung der rechtlichen Zulässigkeitsgrenze hinsichtlich des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 3 GG) erfolgen. Diese bundesverfassungsrechtliche Grenze sei regelmäßig überschritten, wenn die Gemeinde in einer Erschließungsbeitragssatzung anordnet, ein durch eine zweite beitragsfähige Anbaustraße erschlossenes Grundstück sei zu Lasten der übrigen durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke bei der Kostenverteilung vollständig unberücksichtigt zu lassen. Ansonsten sei die Gewährung der Vergünstigung nur zulässig, wenn dadurch die Mittelgrundstücke infolge der Ermäßigung nicht mehr als das 1 1/2-fache des Beitrags zahlen müssen, der auf sie bei einer vollen Belastung der mehrfach erschlossenen Grundstücke entfallen würde (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 18 Rn. 80).

Die Gewährung einer Ratenzahlung auf bis zu 20 Jahren gem. § 11 Abs. 12 KAG hat grundsätzlich keine weiteren Voraussetzungen mehr. § 11 Abs. 12 S. 2 KAG bestimmt jedoch, dass der Antrag auf Ratenzahlung vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen ist. Einzige Ausnahme ist die Überleitungsvorschrift des § 14 Abs. 4 HessKAG, nach dem für die Jahre 2017 und 2018 ein entsprechender Antrag ebenfalls (noch) gestellt werden kann, wenn eine vollständige Zahlung des erhobenen Beitrags noch nicht erfolgt ist.

Hinsichtlich der von Ihnen beabsichtigten Zinsvergünstigung für eine sofortige Zahlung des festgesetzten Beitrags ist aus dem KAG und der AO keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich.

Wir hoffen, Ihnen mit obigen Überlegungen bei Ihrer Entscheidungsfindung weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Schilly

